

Satzung der Schützengesellschaft Oggersheim 1887e.V.

Gliederung

§ 1- § 2 Der Verein

§ 3- § 6 Die Vereinsorgane

§ 7- § 12 Die Mitglieder

§ 13- § 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16.- § 19 Der Geschäftsbetrieb

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der in Ludwigshafen –Oggersheim 1887 gegründete Verein führt den Namen
Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V.
2. Der Verein ist Mitglied:
 - des Sportbundes Pfalz e.V.
 - des Pfälzischen Sportschützenbund e.V.
 - des Ludwigshafener Sportverband e.V.
 - der Arbeitsgemeinschaft Oggersheimer Vereine e.V.
3. Die Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. hat ihren Sitz in Ludwigshafen-
Oggersheim, Lamsheimer Straße 5
4. Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke„ der Abgabenordnung .
5. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsportes, die
Teilnahme an Wettkämpfen, die Pflege der Schützentradition mit Pflege der
Kameradschaft sowie die Förderung des allgemeinen Sportes, insbesondere im
Hinblick auf die Integration von Jugendlichen und Behinderten .
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke

7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich weniger als 7 Mitglieder für die Fortführung des Vereins entscheiden
3. Bei Auflösung der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt ihr Vermögen an den Ludwigshafener Sportverband e.V. Dieser erhält das Vermögen mit der Zweckbestimmung daß dieses nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf

§ 3 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der erweiterte Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der --geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder --10% der stimmberechtigten Mitglieder einzeln schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Neben der schriftlichen Einladung erfolgt zusätzlich die Ankündigung der Mitgliederversammlung als Aushang (Infotafel) in der Schießanlage.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein gemeldete Adresse gerichtet ist.

6. Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - Berichte der Spartenleiter
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - erforderliche Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Hauptschießleiter
 - den Schießleitern
 - dem Platzwart

- dem Pressewart
 - dem Munitions - und Waffenwart
 - dem Verantwortlichen für die IT und Auswerteelektronik der Schießanlage
 - dem Jugendleiter
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Gesamtvorstand
 - zwei Kassenprüfern
 - dem Jugendvertreter
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Schützengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000€ ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss erforderlich.
 5. Die Wahl des Jugendvertreters wird in einer gesonderten Versammlung vorgenommen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
 6. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, so wie die Kassenprüfer, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zur Standaufsicht beim Schießen sind alle Mitglieder berechtigt die am Lehrgang „ Verantwortliche Aufsicht „ gemäß § 27 WaffG teilgenommen und bestanden haben. Die Bescheinigung ist beim Verein zu hinterlegen, eine Ausfertigung ist gemäß § 10 AWaffV bei der Ausübung der Schießstandaufsicht mitzuführen. Der Aufsichtsführende hat sich auf der Tafel im Schießstand einzutragen.
 7. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand ist der Vorstand berechtigt ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
 8. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.
 9. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins und die Bestimmungen des PSSB und des DSB.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und einberufen.

2. Die Sitzungen dieser Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert wird durch den geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig ein Sitzungsleiter bestimmt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützengesellschaft Oggersheim 1887e.V. kann jede natürliche Person werden, die eine erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 des Waffengesetzes vom 17. Februar 2020 besitzt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Schützengesellschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Aufnahme in den Verein müssen die in § 5 (1) genannten Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe im Verein.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichem Verhalten.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl eines Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter kann nur ein Mitglied vom vollendeten 14. bis 18 Lebensjahr gewählt werden.

§ 10 Maßregelungen

1. Jedes Mitglied hat sich der Satzung und den Anordnungen der Vereinsorgane unterzuordnen.
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis, schriftlich oder mündlich
 - b) Angemessene Entschädigung für verursachte Schäden
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb
 - d) Zeitlich begrenztes Verbot die Schießanlage zu betreten
3. Maßregelungen sind mit Begründung und der Angabe von Rechtsmitteln nach § 12 der Satzung anzuordnen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung die Mitglieder ernannt werden, die sich besonders um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben. Der Gesamtvorstand schlägt diese Mitglieder vor. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen den Ausschluss §8 (3)sowie gegen eine Maßregelung § 10 (2) ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die erweiterte Vorstandschaft endgültig.

§ 13 Veranstaltungen des Vereins

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder sind gehalten durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens beizutragen.

§14 Arbeitsstunden und Ersatzleistungen

1. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
2. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

3. Über die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
4. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist:
 - wer 67 Jahre oder älter ist
 - wer mehr als 50% schwerbehindert ist
 - wer mehr als 25Km Luftlinie entfernt seinen Wohnsitz hatIn Grenzfällen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung an die Schützengesellschaft Oggersheim 1887e.V. zu entrichten.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr bis zum 15.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Der gemäß § 14 gegebenenfalls zu zahlende Ausgleich für nicht erbrachte Arbeitsleistung ist innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung zu zahlen.
4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet bei einer Neufestsetzung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ausstehende Mitgliedsbeiträge und finanzielle Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit gerichtlichem Mahnverfahren eingefordert.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der erweiterten Vorstandschaft ist immer ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der erweiterten Vorstandschaft werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Gesamtvorstand erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen. Die Geschäftsordnung ist für alle Gesamtvorstandsmitglieder verbindlich.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2025